Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 Ausgegeben Danzig, den 1. August 1923

Inhalt. Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige (S. 799). — Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher (S. 800). — Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner (S. 800). — Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung (S. 801). — Dritte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene (S. 801). — Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (S. 802). — Siebente Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 802) — Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung (S. 803). Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung (S. 803) — Zweite Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung (S. 804). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 804).

293

Dritte Verordnung
zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 24. 7. 1923.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Artikel I.

Die Sätze der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 126), des Gesetzes vom 24. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 165) und der Verordnungen vom 7. März und 28. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 348, 626) werden dahin geändert:

1. Es erhöhen sich
   die im § 2 bestimmten Beträge von 5 auf 100 Mark und von 2000 auf 10000 Mark,
   die im § 3 bestimmten Beträge von 3000 auf 15000 Mark und von 4000 auf 20000 Mark,
   der im § 7 bestimmte Betrag von 10 auf 100 Mark.

2. Der Höchstsatz der Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand (§ 8 Satz 1) bemißt sich nach dem Satze, der den Staatsbeamten der Stufe III (§ 2 des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. Juni 1923 — Gesetzbl. S. 760) als Tagegeld zusteht.

Die Vorschriften des genannten Gesetzes, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, eine Verminderung des Tagegeldes eintritt, gelten entsprechend.

Artikel II.

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Januar 1923 findet entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 8. 1923).

294

Verordnung
über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 25. 7. 1923.

Auf Grund des Artikel III Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung vom 6. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 665) wird verordnet:

Artikel I.

Die Sätze der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 14. Juni 1923 — Gesetzbl. S. 681) werden dahin geändert:

1. Die in dem § 2 Abs. 1, 3, 5, 6, dem § 5 Abs. 1, dem § 7 Abs. 2 bis 4, dem § 8 Abs. 1, dem § 10 Abs. 1 und den §§ 11, 12 bestimmten Gebührensätze, ferner die in dem § 3 Abs. 3, dem § 7 Abs. 1 und dem § 13 bestimmten Mindestbeträge sowie der im § 3 Abs. 4 bestimmte Höchstbetrag erhöhen sich auf das Fünfzigfache.
2. Die Pfändungsgebühr (§ 3) beträgt von dem auf die nächsthöheren 50 000 Mark abgerundeten Beträge der beizutreibenden Forderung

bis zu 100 000 Mark	4 vom Hundert,
darüber hinaus bis zu 500 000 Mark	2 „ „
„ „ „ „ 2 000 000 „	1 „ „
darüber hinaus	1/2 „ „

3. Die Versteigerungsgebühr (§ 7) beträgt von dem Betrage des erzielten Erlöses

bis zu 50 000 Mark	10 vom Hundert,
darüber hinaus bis zu 200 000 Mark	5 „ „
„ „ „ „ 1 000 000 „	3 „ „
„ „ „ „ 3 000 000 „	2 „ „
darüber hinaus	1 „ „

4. Im § 13 erhöht sich der Betrag, bis zu dem 1 Mark für jedes angefangene Hundert erhoben wird, auf 100 000 Mark und der weitere Betrag, bis zu dem 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert erhoben werden, auf 1 000 000 Mark.
5. Ergeben sich bei den in den §§ 7 und 13 bestimmten Gebühren nicht mit 100 teilbare Markbeträge, so sind diese auf den nächsthöheren mit 100 teilbaren Markbetrag abzurunden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1923 in Kraft.

Der Artikel IV des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 6. Juni 1923 findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 25. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

295

Verordnung
über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner. Vom 27. 7. 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsammlung S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 562) wird die im § 43 bestimmte Schreibgebühr von 300 M auf 1500 M für die Seite erhöht.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Runge.

296

Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. Vom 27. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 der vierten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 437) wird die Zahl „8 400 000" durch die Zahl „18 000 000" ersetzt.

§ 2.

Im § 586 Abs. 1 Nr. 1 und im § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 4 der vierten Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 437) wird die Zahl „200 000" durch die Zahl „600 000" ersetzt.

§ 3.

Die Änderungen des § 586 Abs. 1 Nr. 1, des § 1063 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

§ 4.

Das Landesversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Strunk.**

297

Dritte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 27. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 536) in der Fassung der zweiten Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 6. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „dreißigtausend" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „neuntausend" durch die Zahl „450 000" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „siebenundzwanzigtausend" durch die Zahl „1 350 000" ersetzt.
4. Im § 14 wird das Wort „sechstausend" durch die Zahl „180 000" ersetzt.

§ 2.

Die Vordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des § 1 Nr. 1 bis 3 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen. Die Vorschrift des § 1 Nr. 4 gilt auch für frühere Unfälle.

§ 3.

Der Senat kann die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Rentenempfängers bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet hätte.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

298 Verordnung

über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 27. 7. 1923.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1921 (Gesetzbl. S. 160 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen gilt als Jahresarbeitsverdienst

für alle in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten Personen ein Betrag von mehr als 720 000 Mark.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 19. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 162) außer Kraft.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

299 Siebente Verordnung

über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 27. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird bestimmt:

Der § 1 der Sechsten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 22. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 690) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1923 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 34 000 000 Mark nicht übersteigt."

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

300

Verordnung
über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung.
Vom 27. 7. 23.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

I. Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. nach § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze wird auf 24 000 000 Mark,

II. die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Einkommensgrenze wird auf 24 000 000 Mark,

III. die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu der der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung gestattet ist, wird auf 4 800 000 Mark festgesetzt.

Im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 22. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 689) wird das Wort „Zwölfmillioneneinhundertfünfzigtausend" durch das Wort „Vierundzwanzigmillionen" ersetzt.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Bestimmungen der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 15. August 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

§ 2.

Die §§ 2, 3 u. 4 der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 436) gelten entsprechend.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

301

Verordnung
über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 27. 7. 23.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 689) werden das Wort „Fünftausend" durch das Wort „Neuntausend" und das Wort „Dreizigtausend" durch das Wort „Vierundfünfzigtausend" ersetzt.

§ 2.

Die §§ 2 u. 3 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gelten entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

302

Zweite Verordnung
über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung.
Vom 27. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1 der Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung vom 27. Juli 1923 (Gesetz-Bl. S. 801 wird die Zahl „18 000 000" durch die Zahl „36 000 000" ersetzt.

§ 2.

In dem § 586 Abs. 1 Nr. 1 und dem § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 der Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung vom 27. Juli 1923 (Ges.-Bl. S. 801) wird die Zahl „600 000" durch die Zahl „1 200 000" ersetzt.

§ 3.

Die Änderungen des § 586 Abs. 1 Nr. 1, des § 1063 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

§ 4.

Das Landesversicherungsamt kann näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 27. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Strunk.**

303

Verordnung
betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 24. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. August 1923 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland auf allen Entfernungen

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 1600 M Grundgebühr und 800 M Wortgebühr für jedes Wort,

b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland usw. vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 241) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.